

**Rechtliche Bewertung einer auf die persönliche Hilfe beschränkten
Kostenübernahmeerklärung des Trägers der Sozialhilfe für die stationäre
Maßnahme Übergangshaus gemäß § 67 SGB XII**

und

**Prüfung der Durchsetzbarkeit eines Vergütungsanspruchs für die Kosten
der Unterkunft eines Bewohners des Übergangsheimes gegen den
Träger der Sozialhilfe oder das Jobcenter**

I. zu Grunde liegender Sachverhalt:

Zwischen dem Leistungserbringer und dem Land Berlin als Träger der Sozialhilfe besteht eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII für den Leistungstyp Übergangshaus gem. den §§ 67, 68 SGB XII.

Die Anerkennung des Berliner Rahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII (BRV) sowie die Anwendung der maßgeblichen Leistungsbeschreibung durch den Leistungserbringer (derzeit Beschluss Nr.6/2013 Anlage ÜH) sind darin vertraglich vereinbart.

Der Leistungserbringer schloss mit dem Leistungsberechtigten auf Grundlage der vorgenannten Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

1. einen Vertrag über persönliche Hilfe im Leistungstyp „Übergangshaus“, in dem in Entsprechung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung Unterkunft als Leistungsbestandteil vereinbart wurde,
2. einen Nutzungsvertrag über eine möblierte Wohnung im Übergangshaus, dessen Laufzeit an den Bewilligungszeitraum der Kostenübernahme für den vorgenannten Betreuungsvertrag gekoppelt wurde.

Das zuständige Bezirksamt übersandte *dem Leistungsberechtigten* in der Folgezeit ein Schreiben, mit dem die Kostenübernahme (KÜ) für die stationäre Maßnahme gem. § 67 SGB XII „Übergangshaus“ erklärt wird. In diesem Schreiben an den Leistungsberechtigten wird wie folgt formuliert (Name und Anschrift waren explizit benannt, werden hier aber aufgrund der generalisierenden Betrachtung und des Datenschutzes weggelassen):

„Herrn
c/o Name und Anschrift des Übergangshauses

*Kostenübernahme für Stationäre Maßnahme gem. § 67 SGB XII
Übergangshaus. Es gilt die mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung
vereinbarte Entgeltvereinbarung gemäß § 75 (2) SGB XII, der Berliner
Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich
Soziales (BRV) gemäß § 79 (1) SGB XII sowie ergänzende Beschlüsse der
Kommission 93.*

*Für Herrn, Geburtsdatum ... werden die Kosten vom bis in der
stationären Einrichtung täglich in Höhe von € übernommen.
Anteil für persönliche Hilfe €. Die Kosten der Unterkunft können nicht
übernommen werden, da o.g. Leistungsberechtigte/r nach dem SGB II ist.
Anteil für die Unterkunft 0,00 €. Die Vergütung beinhaltet keine
Verpflegung.....
Um die Vorlage einer Rechnung zwecks Kostenübernahme wird gebeten.
Geben Sie mit der Rechnung bitte ihre Bankverbindung an, da der
Rechnungsbetrag bargeldlos bezahlt wird. Bezüglich des
Abrechnungsverfahrens gilt Ziffer 17 BRV. Durch die Annahme der
Kostenübernahme erkennt der Leistungserbringer an, dass die
Leistungsverpflichtung des Landes Berlin in der oben genannten Höhe nur
dann besteht, wenn die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen
erfüllt sind. ... “*

Trotz der Adressierung an den Bewohner ist der Inhalt dieses Schreibens an den Leistungserbringer gerichtet, da es Hinweise zum Abrechnungsverfahren enthält und den Abrechnungsberechtigten, d.h. den Leistungserbringer im Text direkt anspricht. Ob es sich bei diesem Schreiben um das einzige Schreiben des Bezirksamtes handelt, das sich auf Inhalt und Umfang der Anspruchsbewilligung bezieht, ist hier nicht bekannt. D.h. es ist nicht bekannt, ob der Bewohner über dieses Schreiben hinaus einen förmlichen Bewilligungsbescheid erhalten hat. Sollte dies der Fall sein, wird davon ausgegangen, dass Inhalt und Umfang der darin erklärten Bewilligung dem Inhalt und Umfang dieser Kostenübernahmeerklärung entspricht. Sofern es neben dieser Kostenübernahme keinen weiteren förmlichen Bewilligungsbescheid gibt, ist diese Kostenübernahme als Bescheid zu werten, da sie an den Bewohner selbst gerichtet ist.

Im Folgenden stellte das Jobcenter zunächst monatlich eine Erklärung über die Übernahme der Kosten der Unterkunft aus, jeweils in Höhe der Differenz zwischen der in der Vergütungsvereinbarung vereinbarten Gesamtvergütung und der darin ausgewiesenen Vergütung für Persönliche Hilfe je Betreuungstag. Diese Kostenübernahmeerklärungen waren an den Leistungserbringer adressiert und enthielten folgenden Zusatz:

*„Durch die Annahme des Kostenübernahmescheines erkennt der
Unterkunftsbetreiber an, dass der Anspruch auf Kostenübernahme nur so
lange existiert, wie bei o.g. Personen ein Anspruch auf Leistungen nach dem*

SGB II besteht... Durch die Kostenübernahmeerklärung wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Jobcenter und dem Unterkunftsbetreiber begründet.“

In der Annahme, die Kostenübernahme für *beide* Bestandteile der Leistungserbringung sei durch die Kostenübernahme des Bezirksamtes gegenüber dem Leistungsberechtigten für die persönliche Hilfe einerseits und durch die Kostenübernahme des Jobcenters für die Kosten der Unterkunft andererseits vollständig gewährleistet, kam der Leistungserbringer seinen vertraglichen Pflichten in vollem Umfang nach.

Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II wurde jedoch nach einigen Monaten der Inanspruchnahme der stationären Maßnahme durch den Leistungsberechtigten abschlägig beschieden. Der Leistungserbringer erhielt die Mitteilung des Jobcenters, alle Kostenübernahmen seien in Folge dieser Leistungsablehnung

„nichtig und als gegenstandslos zu betrachten. Bereits eingereichte Rechnungen können daher nicht beglichen werden.“

II. rechtliche Bewertung

Zu berücksichtigen ist bei der folgenden rechtlichen Betrachtung, dass im zugrunde liegenden Einzelfall die Maßnahme durch den Leistungsberechtigten beendet wurde und dieser für eine Durchsetzung etwaiger Ansprüche nicht mehr erreichbar ist.

Fragestellungen

Folgende Fragestellungen sollen rechtlich geprüft werden:

1. Ist die Beschränkung einer Kostenübernahme des Bezirksamtes auf den Anteil für persönliche Hilfe bei der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung rechtlich zulässig?
2. Lässt sich ein Anspruch des Leistungserbringers auf Zahlung der entstandenen Kosten der Unterkunft gegen den Träger der Sozialhilfe durchsetzen?
 - 2.1.) durch den Leistungserbringer
 - 2.2.) durch den Bewohner
3. Ist die Praxis des Jobcenters, sich an ausgestellte Kostenübernahmen rückwirkend nach Ablehnung des Leistungsanspruchs nicht gebunden zu sehen, rechtmäßig?
4. Lässt sich aus der Kostenübernahmeerklärung des Jobcenters wegen der vor der Leistungsablehnung bereits erbrachten Leistung durch den Leistungserbringer ein Anspruch auf Zahlung der entstandenen Kosten der Unterkunft durchsetzen?

Zu Frage 1:

Ist die Beschränkung einer Kostenübernahme des Bezirksamtes auf den Anteil für persönliche Hilfe bei der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung rechtlich zulässig?

Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Bewilligung der stationären Maßnahme Übergangshaus sind die §§ 67 – 69 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Aufgrund der Tatsache, dass der Träger der Sozialhilfe dem Leistungsberechtigten eine als Kostenübernahme bezeichnete Erklärung über eine „stationären Maßnahme gemäß § 67 SGB XII Übergangshaus“ übersandt hat, kann ein Anspruch des Leistungsberechtigten auf eine Bewilligung dieser Maßnahme im Folgenden als unstreitig unterstellt werden. Es erfolgt daher keine Anspruchsprüfung dem Grunde nach sondern ausschließlich hinsichtlich der Höhe, d.h. hinsichtlich der vorgenommenen Beschränkung der Kostenübernahme auf den Anteil für persönliche Hilfen.

Aufgrund der bestehenden Leistungsvereinbarung besteht eine rechtliche Verpflichtung des Leistungserbringers, die Leistung entsprechend seiner Konzeption unter Einhaltung der Vorgaben des BRV und der maßgeblichen Leistungsbeschreibung zu erbringen.

Die Leistungsbeschreibung* verweist entsprechend § 67 S. 2 SGB XII auf die Vorrangigkeit von Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII bzw. der anderen Sozialgesetzbücher,

„wenn und soweit der konkrete Hilfebedarf durch diese Leistungen tatsächlich abgedeckt wird“.

Unter Ziffer 4.a der Leistungsbeschreibung wird der Inhalt der Leistung bestimmt. Dort heißt es unter anderem:

„Die Unterkunft in der Einrichtung ist Bestandteil der Leistung“.

Der Leistungserbringer ist also aufgrund der Leistungsvereinbarung, die die Verpflichtung zur Anwendung der Leistungsbeschreibung und der Konzeption enthält, vertraglich verpflichtet, im Rahmen seiner Leistungserbringung persönliche Hilfe *und* Unterkunft zu gewährleisten. Im Gegenzug ist der Träger der Sozialhilfe aus der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung verpflichtet, die Übernahme aller für diese vertragliche Leistungserbringung entstehenden Kosten zu gewährleisten – sofern diese nicht vorrangig nach einem anderen Buch des SGB XII oder von anderen Leistungsträgern getragen werden (sog. doppeltes Nachrangprinzip wegen des allgemeinen Nachrangs der Sozialhilfe und dem internen Nachrang der Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten gegenüber allen übrigen Leistungen der Sozialhilfe).

* „Leistungstypische Regelungen gemäß Zf.2.3.2 des Berliner Rahmenvertrages (BRV) nach § 79 Abs. 1 SGB XII – i.d.F. vom 01.01.2014
Einrichtungsart: Stationäre Einrichtungen gemäß SGB XII
Leistungstyp: Übergangshaus (ÜH) für den Personenkreis nach § 67 SGB XII“

Hier wurde die Kostenübernahmeerklärung durch den Träger der Sozialhilfe ausgestellt, bevor das Jobcenter über den Anspruch auf SGB II-Leistungen entschieden hatte. Beschränkt wurde die Kostenübernahme durch den Träger der Sozialhilfe ausdrücklich auf den Anteil für persönliche Hilfe (der Höhe nach entsprechend der Regelung in der Vergütungsvereinbarung für die persönliche Hilfe). Eine Übernahme des - in der Vergütungsvereinbarung vorgesehenen - Anteils für Unterkunftskosten erfolgte in der Erklärung des Leistungsträgers mit dem Hinweis auf eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II ausdrücklich nicht. Damit ist die Kostenübernahmeerklärung bereits in sich widersprüchlich, da sie nach ihrem Wortlaut eine Kostenübernahme für die stationäre Maßnahme „Übergangshaus“ sein soll, die jedoch ausweislich der Leistungsbeschreibung und der Konzeption eine nicht teilbare Maßnahme ist.

Zwischenergebnis:

Die Kostenübernahmeerklärung widerspricht der Regelung in der Leistungsbeschreibung, nach der der Umfang der durch den Träger der Sozialhilfe zu übernehmenden Kosten nämlich nicht davon abhängt, ob dieser einen anderen Kostenträger für zuständig hält, sondern ob der konkrete Hilfebedarf durch die Leistungen eines anderen Leistungsträgers tatsächlich abgedeckt wird. Ist dies - wie hier in Folge der Ablehnung der Leistungspflicht durch das Jobcenter - nicht der Fall, hat der Träger der Sozialhilfe die Kosten zu tragen und gegenüber dem nach seiner Auffassung vorrangig zuständigen Leistungsträger einen etwaigen Kostenerstattungsanspruch geltend zu machen.

Dies sieht die Erklärung des Trägers der Sozialhilfe in der vorliegenden Form jedoch gerade nicht vor. Anders wäre es, wenn der Träger der Sozialhilfe formuliert hätte: „Anteil für die Kosten der Unterkunft 0,00 €, sofern Leistungsbezug nach dem SGB II“. Dann würde es sich hinsichtlich der Kosten der Unterkunft um eine (zulässige) bedingte Kostenübernahme handeln, die nur für den Fall zum Tragen käme, dass das Jobcenter keine Leistungen erbringt. Damit wäre der Nachranggrundsatz beachtet, ohne dass eine Finanzierungslücke entstehen kann. Die vom Träger der Sozialhilfe in diesem Fall gewählte Formulierung ist jedoch explizit und unbedingt auf die Übernahme der Kosten für die persönliche Hilfe beschränkt.

Rechtliche Bedeutung der Widersprüchlichkeit der aufgesplitterten Kostenübernahmeerklärung durch den Träger der Sozialhilfe

Entgegen den der Kostenübernahme zu Grunde liegenden Regelungen in der Leistungsvereinbarung, der Leistungsbeschreibung und der Konzeption (sämtlich einbezogen in die KÜ-Erklärung) hat der Träger der Sozialhilfe eine Aufsplitterung der Gesamtkosten der stationären Maßnahme in „Anteil für persönliche Hilfe“ und „Anteil für die Unterkunft“ vorgenommen, so dass sich diese Kostenübernahme - anders als die Überschrift der Erklärung vermuten lässt - nicht auf alle für diese stationäre Maßnahme entstehenden Kosten bezieht.

Zu prüfen ist, ob sich aus dieser Widersprüchlichkeit Rechtsfolgen ableiten lassen, d.h. unter Umständen in Folge dieser Widersprüchlichkeit eine Zahlungsverpflichtung des Trägers der Sozialhilfe für *alle* entstanden Kosten bestehen könnte.

Maßgebliche Rechtsprechung

Bei der Beurteilung dieser Frage soll die zu dieser Bewilligungspraxis bereits vorliegende Rechtsprechung berücksichtigt werden. Diese Kostenübernahme-Praxis von Trägern der Sozialhilfe war nämlich bereits Gegenstand obergerichtlicher Beurteilung. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hatte in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren (sog. Eilverfahren) darüber zu entscheiden, ob ein Hilfebedürftiger Anspruch auf Kostenübernahme für ein Übergangwohnheim nach den §§ 67-69 SGB XII in *voller* Höhe hat. Denn in dem von dem Gericht zu entscheidenden Fall hatte der Träger der Sozialhilfe die Kostenübernahme auch auf die Kosten der persönlichen Hilfe beschränkt und die Kosten der Unterkunft mit der Begründung ausgeklammert, diese habe das Jobcenter zu tragen (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.08.2007 zum Az. L 23 B 167/07 SO ER; vorangegangenen SG Potsdam, Beschluss vom 06. Juli 1997 zum Az S 20 SO 66/07 ER). Im Ergebnis wurde der Antrag des Hilfebedürftigen auf vollständige Übernahme aller im Rahmen der stationären Maßnahme anfallender Kosten im Rahmen dieses Eilverfahrens abgelehnt - jedoch nur, weil das Landessozialgericht mangels Androhung des Abbruchs der Maßnahme durch die Einrichtung keinen Grund für eine Eilentscheidung gesehen hat. Lediglich in Folge fehlender Dringlichkeit wurde der Antragsteller auf die Durchsetzung seines Anspruchs im Klageverfahren verwiesen. Trotz der Abweisung des Antrags auf eine Eilentscheidung hat das Landessozialgericht jedoch maßgebliche Ausführungen zum Anspruch auf ungeteilte Übernahme der für die stationäre Maßnahme entstehenden Kosten gemacht. Das Gericht bestätigte nämlich den Rechtsanspruch des Hilfeempfängers auf eine vollständige Kostenübernahme. Es führte hierzu aus:

„Da nach den vorliegenden Unterlagen und nach Auffassung des Antragsgegners der Antragsteller eine stationäre Leistung nach §§ 67, 68 SGB XII benötigt und die auch in der SHF e.V. erhält, hat der Antragsteller gegen den Antragsgegner Anspruch auf Übernahme der vollständigen Vergütung (vgl. Münder in LPK-SGB XII, § 75 Rdn. 31.f) nach den Regelungen der §§ 75 Abs. 3, Abs. 4 SGB XII)... Nach dem vorliegenden Konzept des Einrichtungsträgers wird in der stationären Einrichtung Unterkunft und Vollverpflegung zur Aufgabenerfüllung mitgewährt, so dass der Antragsgegner zur Kostenübernahme verpflichtet ist... Bei Erforderlichkeit einer stationären Maßnahme nach § 67 SGB XII – wie hier vom Antragsgegner zutreffend angenommen – ist eine Aufsplitterung der stationären Maßnahme in „Maßnahmekosten“ und andere Kosten in §§ 67 ff. SGB XII nicht vorgesehen.... Daraus folgt, dass das Ziel der Maßnahme insgesamt vom Antragsgegner mit der gewährten Hilfe zu sichern ist und etwaige andere Ansprüche gegen andere Träger im Wege der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen zu realisieren sind...“

Da der Antragsgegner im Rahmen der §§ 67 ff SGB XII Leistungen insgesamt unabhängig von Leistungsverpflichtungen anderer Stellen zunächst zu erbringen hat, ist ein Verweis auf eine etwaige Leistungspflicht eines anderen Leistungsträgers für Teile der stationären Leistungen, u.a. für materielle Hilfen, gesetzlich nicht vorgesehen.

(LSG Berlin-Brandenburg a.a.O., Rdnr. 13 – 17; zitiert nach juris)

Im Ergebnis bestätigt das Gericht, dass die Erklärung einer Übernahme von Kosten für eine stationäre Maßnahme gemäß § 67 SGB XII bei gleichzeitiger Beschränkung der Übernahme auf den Anteil für persönliche Hilfen der Intention des § 67 SGB XII widerspricht, dass Hilfeempfänger die erforderlichen Hilfen aus einer Hand bekommen sollen und Zuständigkeitsfragen zwischen den in Betracht kommenden Leistungsträgern geklärt werden sollen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg a.a.O, Rdnr. 14 unter Verweis auf LSG Berlin-Brandenburg v. 30.05.2007 zum Az L 15 B 82/07 ER). Trotz der Feststellung der Widersprüchlichkeit der Kostenübernahmeerklärung verweist das Landessozialgericht den Leistungsberechtigten (mangels besonderer Dringlichkeit; vgl. oben) jedoch auf den Klageweg gegen diese unzureichende Bewilligung - zur Durchsetzung seines umfassenden, d.h. nicht aufgesplitterten Kostenübernahme-anspruchs. Mit anderen Worten: Aus der durch das LSG festgestellten Widersprüchlichkeit der aufgesplitterten Kostenübernahme wird kein unmittelbarer *umfassender* Zahlungsanspruch des Leistungsberechtigten (an den Leistungserbringer) abgeleitet. Das Gericht verweist auf die Notwendigkeit zur Durchsetzung dieses Anspruchs im Wege der Klage.

Prüfung der Auslegungsfähigkeit der Kostenübernahmeerklärung des Trägers der Sozialhilfe

Ist der Regelungsgehalt eines Verwaltungsaktes nicht eindeutig, ist der Regelungsinhalt gemäß den §§ 133, 157 BGB im Wege der Auslegung zu ermitteln (zur Auslegung von Verwaltungsakten zuletzt grundlegend BGH Urteil vom 11.04.2019 zum AZ III ZR 4/18). Dies bedeutet, dass der wirkliche Wille des Erklärenden unter Berücksichtigung von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu erforschen ist.

Auszugehen ist dabei immer zunächst vom Wortlaut der Erklärung, die hier zwar einerseits eine Kostenübernahme für eine stationäre Maßnahme sein soll, andererseits die von der Behörde hierfür zu übernehmenden Kosten beschränkt auf die Kosten der persönlichen Hilfe. Beziffert wird die Höhe der Kosten in dem Umfang, wie der Erklärende sich zur Übernahme der Kosten verpflichten will, nämlich in Höhe des angegebenen Betrages für die persönliche Hilfe einerseits und in Höhe von 0,00 € für die Unterkunft andererseits.

Der Auslegung zugänglich sind nur unklare Formulierungen. Die Bezifferung der zu übernehmenden Kosten für die Unterkunft in Höhe von 0,00 € ist jedoch nicht unklar – völlig unabhängig von der Frage, ob diese Beschränkung rechtswidrig ist.

Neben dem bloßen Wortlaut kommt es jedoch auch darauf an, wie der Empfänger der Erklärung den gesamten Inhalt bei verständiger Würdigung nach den Umständen des Einzelfalls verstehen konnte und musste (vgl. BGH a.a.O., Rdnr. 33; zitiert nach juris). Lässt die Überschrift des Schreibens noch vermuten, dass Kosten für die gesamte stationäre Maßnahme übernommen werden, macht die im Folgenden vorgenommene Bezifferung des Anteils für die Unterkunft mit 0,00 € deutlich, dass Kosten der Unterkunft durch diese Erklärung gerade nicht übernommen werden sollen. Auch unter Einbeziehung des objektiven Empfängerhorizontes kommt eine andere Auslegung dieser Regelung mangels Unklarheit nicht in Betracht. Die Rechtmäßigkeit dieser Erklärung kann nicht im Wege der Auslegung hergestellt werden (sog. gesetzeskonforme Auslegung). Der Anspruch auf eine Kostenübernahme in rechtmäßigem Umfang, d.h. uneingeschränkt, kann daher nur im Klageweg durchgesetzt werden.

Ergebnis zu Frage 1:

Die Praxis, Kostenübernahmen für die stationäre Maßnahme gem. §§ 67, 68 SGB XII „Übergangshaus“ nur für Teile der vertragsgemäß entstehenden Kosten auszustellen, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Ebenso ist ein Verweis auf eine etwaige Leistungspflicht eines anderen Kostenträgers gesetzlich nicht vorgesehen. Der Leistungsberechtigte hat – sofern die übrigen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen – Anspruch auf eine alle Kosten der Maßnahme umfassende Kostenübernahme. Die Rechtswidrigkeit einer nicht den zugrunde liegenden Verträgen entsprechenden Erklärung über den Umfang der zu übernehmenden Kosten kann jedoch nur im Klageweg geltend gemacht werden.

Zu Frage 2.:

2.1. Lässt sich ein Anspruch des Leistungserbringers auf Zahlung der entstandenen Kosten der Unterkunft gegen den Träger der Sozialhilfe durch den Leistungserbringer durchsetzen?

Das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Leistungsberechtigten, dem Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe sind nach dem sogenannten sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zu beurteilen (grundlegend Bundessozialgericht in BSGE 102, 1 Rn. 15 ff.).

Zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Träger der Sozialhilfe besteht ein öffentlich-rechtliches Leistungsverhältnis (auch Grundverhältnis genannt). Im Rahmen dieses Grundverhältnisses hat der Leistungsberechtigte keinen Anspruch auf Zahlung an sich selbst, sondern kann die Zahlung entstandener Kosten an den Leistungserbringer verlangen.

Grundlage der Rechtsbeziehung zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach den §§ 75 Abs. 3 und 79 SGB XII (auch Sachleistungsverhältnisse). Voraussetzung für einen Kostenübernahmeanspruch ist der Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer (sog. privatrechtliches Erfüllungsverhältnis). Die gegenüber dem Leistungsempfänger bestehende Verpflichtung des Leistungsberechtigten zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung ist der Bedarf, den der Träger der Sozialhilfe durch Übernahme der Vergütung zu decken hat (grundlegend in BSGE 102, 1, Rdnr. 15ff).

Der Zahlungsanspruch des Leistungserbringers beruht also auf der vertraglichen Vereinbarung mit dem Bewohner – hier in Gestalt des Leistungsvertrages über persönliche Hilfen und des Nutzungsvertrages über den Wohnraum.

Dieser zivilrechtlichen Schuld (Zahlungsverpflichtung) des Leistungsempfängers tritt der Leistungsträger durch Bescheid gegenüber dem Leistungsberechtigten bei. Der Träger der Sozialhilfe erklärt also *gegenüber dem Leistungsberechtigten* seinen Schuldbeitritt und bindet sich in *der* Höhe, wie er es gegenüber dem Leistungsberechtigten erklärt hat. Im Umfang der Bewilligung erhält der Leistungserbringer einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Leistungsträger und kann diesen ggf. auch selbst gerichtlich durchsetzen (so auch BGH Urt.v. 11.04.2019 zum Az III ZR 4/18, Rdnr. 17 ff; zitiert nach juris).

Wie eingangs ausgeführt, war die Kostenübernahme hier unmittelbar an den Leistungsberechtigten gerichtet, weswegen davon ausgegangen wird, dass über diese Erklärung hinaus kein gesonderter Bewilligungsbescheid an ihn ergangen ist (sollte dies jedoch der Fall gewesen sein, wird davon ausgegangen, dass es ein Bescheid war, der eine Bewilligung gleichen Umfangs enthielt, d.h. ebenfalls ohne die Kosten der Unterkunft). Dem Leistungsberechtigten ist aber *mindestens* diese Kostenübernahmeerklärung zugegangen (ggf. zusätzlich zu einem entsprechenden Bewilligungsbescheid). In jedem Fall ist ihm also eine behördliche Erklärung über die Bewilligung der stationären Maßnahme und über den Umfang der übernommenen Kosten bekannt gegeben und damit wirksam geworden im Sinne des § 37 SGB X. Eine andere rechtliche Beurteilung wäre nur möglich, wenn dem Leistungsberechtigten *zusätzlich* zu der eingangs beschriebenen Kostenübernahme-Erklärung ein Bewilligungsbescheid über die Bewilligung der stationären Maßnahme Übergangshaus *ohne* eine Bezifferung des Anteils für die Unterkunft mit 0,00 bekannt gegeben worden wäre. Dann läge nämlich ein Schuldbeitritt in uneingeschränkter Form vor.

Wenn von Seiten des Trägers der Sozialhilfe lediglich die oben beschriebene Kostenübernahmeerklärung an den Leistungsberechtigten geschickt wurde - wovon hier ausgegangen wird – beschränkt sich der Schuldbeitritt auf den darin enthaltenen Umfang.

Ergebnis zu Frage 2.1:

In der Erklärung gegenüber dem Leistungsberechtigten wurde eine Kostenübernahme für die Kosten der Unterkunft mit 0,00 € angegeben. Weiterhin enthielt die Erklärung eine Begründung für die Bezifferung mit 0,00 (Leistungsberechtigter nach dem SGB II, s.o.). Es kann dahinstehen, ob diese Begründung rechtlich zutreffend ist oder nicht, d.h. ob der Adressat dieser Erklärung tatsächlich Leistungsberechtigter nach dem SGB II ist. Denn die Übernahme der Kosten der stationären Maßnahme wurde auf den Anteil für persönliche Hilfe beschränkt. Nur in diesem Umfang erfolgte also ein Schuldbeitritt des Trägers der Sozialhilfe, aus dem ein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Leistungserbringers resultiert. Aus dieser Kostenübernahme kann daher kein über den Anteil für persönliche Hilfe hinausgehender Zahlungsanspruch geltend gemacht werden. Der Leistungserbringer hat gegenüber dem Träger der Sozialhilfe keine Möglichkeit der Durchsetzung eines Zahlungsanspruchs für die entstandenen Kosten der Unterkunft. Hinsichtlich dieser Kosten besteht ein Zahlungsanspruch des Leistungserbringers lediglich aus zivilrechtlichem Vertrag gegenüber dem Leistungsberechtigten.

Zu Frage 2.2:

Lässt sich ein Anspruch des Leistungserbringers auf Zahlung der entstandenen Kosten der Unterkunft gegen den Träger der Sozialhilfe durch den Leistungsberechtigten durchsetzen?

Trotz der Tatsache, dass der Leistungsberechtigte in diesem Fall nicht mehr zur Verfügung steht, soll hier eine Betrachtung der rechtlichen Möglichkeiten vorgenommen werden, damit diese Ausführungen auch zur Bewertung künftiger Fälle herangezogen werden können.

Klagebefugnis des Leistungsberechtigten

Da eine Aufsplitterung der für die stationäre Maßnahme Übergangshaus entstehenden Kosten nicht gesetzlich vorgesehen ist und der Leistungsberechtigte bei der Bewilligung dieser Maßnahme einen Anspruch auf vollständige Kostenübernahme hat, besteht im Fall einer solchen eingeschränkten (aufgesplitterten) Kostenübernahme die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Sofern der Träger der Sozialhilfe den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid zurückweist, steht dem Leistungsberechtigten der Klageweg zum Sozialgericht offen. Aufgrund der langen Verfahrensdauer von Klagen vor dem Sozialgericht wäre es zur Gewährleistung einer vollständigen Kostenübernahme sachgerecht, eine Eilentscheidung durch die Beantragung einer einstweiligen Anordnung vor dem Sozialgericht zu erwirken. Hierfür bedarf es der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes (Grund für eine Eilentscheidung).

Der Anordnungsanspruch ist der Rechtsanspruch des Hilfeempfängers auf eine vollstationäre Hilfe nach den §§ 67 bis 69 SGB XII, auf den hier nicht näher eingegangen werden soll, da dieser hier unstreitig war.

Um einen Anordnungsgrund mit Aussicht auf Erfolg geltend zu machen, ist es notwendig glaubhaft zu machen, dass die beantragte Regelung (uneingeschränkter Schuldbeitritt hinsichtlich aller im Rahmen der Maßnahme anfallender Kosten) zur Abwendung wesentlicher Nachteile erforderlich ist. Von einem solchen Erfordernis zur Abwendung wesentlicher Nachteile geht das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ausweislich der auf Seite 5 zitierten Entscheidung erst aus, wenn dem Hilfeberechtigten der kurzfristige Abbruch der Maßnahme durch den Einrichtungsträger angedroht wird, d.h. eine Bedarfsdeckung im Bewilligungszeitraum nicht mehr sichergestellt ist.

Ergebnis zu Frage 2.2:

Lediglich der Hilfeberechtigte hat eine Klagebefugnis gegen eine an ihn gerichtete aufgesplitterte Kostenübernahmeerklärung des Trägers der Sozialhilfe. Ist eine Bedarfsdeckung im Bewilligungszeitraum nicht mehr gewährleistet, hat ein Antrag des Hilfeberechtigten auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes Aussicht auf Erfolg.

Zu Frage 3:

Ist die Praxis des Jobcenters, sich an ausgestellte Kostenübernahmen rückwirkend nach Ablehnung des Leistungsanspruchs nicht gebunden zu sehen, rechtmäßig?

Das Jobcenter hat im hier rechtlich zu bewertenden Fall Erklärungen *an den Leistungserbringer* übersandt, die jeweils mit der Überschrift „Kostenübernahme für Unterkunft gem. § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“ bezeichnet waren (vgl. Sachverhaltsdarstellung). Ausgestellt waren diese Erklärungen jeweils für einen bestimmten Zeitraum, bezogen auf einen bestimmten Hilfeempfänger, unter Angabe eines bestimmten Tagessatzes und mit dem Hinweis, der Betreiber der Unterkunft erkenne durch die Annahme des Kostenübernahmescheines an, dass der Anspruch auf Kostenübernahme nur so lange existiere, wie bei der bezeichneten Person ein Anspruch auf SGB II-Leistungen bestehe.

Im Folgenden erhielt der Leistungserbringer eine Mitteilung des Jobcenters, dass der Antrag des Bewohners auf Leistungen nach dem SGB II ablehnend beschieden worden sei. Ohne Kenntnis des Ablehnungsbescheides wird im Folgenden davon ausgegangen, dass diese Mitteilung zutrifft, d.h. dem Bewohner tatsächlich ein Ablehnungsbescheid bekannt gegeben und dieser mangels Widerspruchs bestandskräftig geworden ist.

Die Formulierung in der Kostenübernahmeerklärung enthaltene Formulierung „solange ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht“, könnte zwar vermuten lassen, dass ein solcher Anspruch zumindest *bisher* bestehe. Bei Auslegung dieser Formulierung nach Maßgabe des objektiven Empfängerhorizontes ist sie jedoch so zu verstehen, dass der Aussteller die Kostenübernahme abhängig machen will vom Bestehen eines SGB II – Anspruchs, d.h. im Sinne von „solange und soweit“. Da die Übernahme der Unterkunftskosten also vom Bestehen eines Anspruchs auf SGB II-Leistungen abhängig gemacht worden ist, entfiel die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten rückwirkend mit Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung gegenüber dem Bewohner. Rechtlich betrachtet ist das als Kostenübernahmeerklärung bezeichnete Schreiben des Jobcenters nicht mehr als die Zusicherung, die entstehenden Kosten der Unterkunft dann zu tragen, wenn ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht. Sie erweitert also die Rechtsposition des Erklärungsempfängers (des Leistungserbringers) nicht unabhängig vom Bestehen eines Leistungsanspruchs des Berechtigten, sondern stellt lediglich die Rechtslage dar: Verpflichtung zur Kostenübernahme bei SGB II - Anspruch – und zwar dann in Höhe des in der Erklärung angegebenen Tagessatzes. Selbst die Tatsache, dass mindestens eine der erteilten Kostenübernahmen erst nach der Ablehnung des Leistungsanspruchs ausgestellt wurde, führt nicht zu einem anderen rechtlichen Ergebnis, denn auch diese KÜ war unter die aufschiebende Bedingung einer Bewilligung des Leistungsanspruchs gestellt worden. Dieser war jedoch abgelehnt worden.

Mag man den Wert einer solchen Kostenübernahme als Leistungserbringer verständlicher Weise in Frage stellen - denn sie vermittelt rechtlich nicht die Sicherheit, die sie aufgrund ihrer Bezeichnung zu vermitteln scheint - , so muss man sich deutlich machen, dass das Jobcenter nur dann Kosten übernehmen kann, wenn der Antragsteller einen entsprechenden Anspruch hat. Dieser Vorbehalt ergibt sich jedoch lediglich aus der auf Seite 2 des Kostenübernahmeschreibens formulierten Bedingung, die in Folge der Anspruchsablehnung nicht eingetreten ist. Die Abgabe einer bedingten Zusicherung (KÜ unter der Bedingung des Bestehens eines Anspruchs) ist jedoch rechtmäßig.

Nicht geprüft wurde hier, ob die Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter in dem zu Grunde liegenden Fall rechtmäßig war. Für eine solche Beurteilung wäre der Inhalt des Ablehnungsbescheides des Jobcenters und der Inhalt des für den Anspruchsteller erstellten Hilfeplanes maßgeblich, da ein Leistungsausschluss gem. § 7 Abs. 4, S. 1 SGB II wegen des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung davon abhängig ist, ob trotz des Aufenthaltes in einer stationären Maßnahme eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes im Umfang von mindestens 15 h/Woche möglich wäre. Dies ist abhängig davon, wie fremdbestimmt der Tagesablauf des Antragstellers in der Einrichtung ist und ob er sich seine freie Zeit so einteilen kann, dass er dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Arbeitsaufnahme zur Verfügung steht (so auch LSG Berlin-Brandenburg im Beschluss vom 17.08.2007 zum Az L 23 B 127/07 SO ER).

Ergebnis zu Frage 3:

Die Ausstellung von Kostenübernahmeerklärungen an den Leistungserbringer, deren Wirksamkeit an das Bestehen eines Rechtsanspruchs des Leistungsberechtigten geknüpft werden, ist rechtlich zulässig.

Zu Frage 4:

Lässt sich aus der Kostenübernahmeerklärung des Jobcenters wegen der vor der Leistungsablehnung bereits erbrachten Leistung durch den Leistungserbringer ein Anspruch auf Zahlung der entstandenen Kosten der Unterkunft durchsetzen?

In Betracht kommen hier Gründe des Vertrauensschutzes. Schutzwürdiges Vertrauen liegt jedoch nur dann vor, wenn der Empfänger einer Kostenübernahmeerklärung bei der Leistungserbringung von einer vorbehaltlosen Kostenübernahme ausgehen durfte. Dies war aufgrund der Koppelung der Zusage an das Bestehen eines Leistungsanspruchs nach dem SGB II hier nicht der Fall.

Zu differenzieren ist hier unbedingt zwischen der an Leistungserbringer adressierten Kostenübernahmeerklärung und einem Bescheid im Sinne des § 37 VwVfG, der an den Antragsteller selbst gerichtet sein muss.

Die Konzeption des Leistungserbringers enthält nämlich für die Aufnahme u.a. folgende Verfahrensregelung:

„Die Entscheidung über die Aufnahme in das ÜH erfolgt durch den Träger der Sozialhilfe. Erst nach Erhalt der Kostenübernahme erfolgt die Aufnahme in den Leistungstyp ÜH. Für die Kosten der Unterkunft muss bei Personen, die ALG II beziehen, ein Bescheid über die Übernahme der Kosten der Unterkunft vom zuständigen JobCenter vorliegen.“

Der Bescheid über die Übernahme der Kosten der Unterkunft vom zuständigen JobCenter lag hier bei Aufnahme nicht vor. Die Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Leistungserbringer kann den Bescheid an den Leistungsberechtigten nicht ersetzen. Gründe des Vertrauensschutzes können aus einer Kostenübernahmeerklärung, die unter dem Vorhalt einer Anspruchsberechtigung erteilt wurde, nicht geltend gemacht werden, wenn der Anspruch selbst bestandskräftig abgelehnt wurde.

Ergebnis zu Frage 4:

Vertrauensschutz kann von dem Leistungserbringer gegenüber dem Jobcenter nur dann erfolgreich geltend gemacht werden, wenn eine Kostenübernahme des Jobcenters vorbehaltlos oder unbedingt abgegeben wird.

Ist dies - wie hier - nicht der Fall, verbleibt das Kostenrisiko beim Leistungserbringer, sofern die Kostenübernahme nicht durch eine umfassende Bewilligung des Trägers der Sozialhilfe sichergestellt ist.

Zusammenfassung:

Zur Absicherung des unbeschränkten Vergütungsanspruchs des Leistungserbringers ist ein uneingeschränkter Schuldbeitritt des Trägers der Sozialhilfe durch Bescheid an den Leistungsberechtigten erforderlich, d.h. in dem Umfang, wie er in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung für die vertragsgemäße Leistung festgelegt ist. Erfolgt ein Schuldbeitritt lediglich in geringerem Umfang, lässt sich der Anspruch auf einen umfassenden Schuldbeitritt nur durch den Leistungsberechtigten selbst gerichtlich geltend machen – ggf. im Wege eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz. Ohne den Leistungsberechtigten lässt sich ein über den erfolgten Schuldbeitritt hinausgehender Zahlungsanspruch des Leistungserbringers nicht gegen den Leistungsträger durchsetzen.

gez.

Gerda Mävers
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht